



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
43.2	Stiftungen	3
43.2.1	Grundsätze zur Besteuerung von Stiftungen	3
43.2.2	Familienstiftungen	3

43.2 Stiftungen

43.2.1 Grundsätze zur Besteuerung von Stiftungen

Stiftungen sind steuerpflichtig, soweit sie nicht wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke, von Kultuszwecken oder als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss § 57 StG bzw. Art. 56 DBG von der Steuerpflicht befreit sind (zu den Voraussetzungen und Folgen einer Steuerbefreiung vgl. § 57 StG). Steuerbefreite Stiftungen unterliegen für Grundstücksgeschäfte der Grundstückgewinnsteuer (§ 189 Abs. 2 Bst. c StG).

Für die Gewinnsteuer von Stiftungen sind insbesondere die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- Bei Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt die einfache Kantons- und Gemeindesteuer 3 % auf den ersten Fr. 100'000.– Gewinn **respektive 6 % im Steuerjahr 2013 und 5,75 % ab dem Steuerjahr 2014**, auf dem weiteren Gewinn. Für alle anderen Stiftungen beträgt die einfache Kantons- und Gemeindesteuer proportional 4 % des steuerbaren Gewinns. Gewinne unter Fr. 10'000.– werden bei Stiftungen ohne überwiegende kommerzielle Tätigkeit nicht besteuert (§ 66 StG, Abs. 4).
- Für die direkte Bundessteuer gilt ein proportionaler Gewinnsteuersatz von 4,25 % für alle Stiftungen. Gewinne unter Fr. 5'000.– werden nicht besteuert (Art. 71 DBG).
- Einlagen in das Vermögen der Stiftung bei deren Errichtung oder in einem späteren Zeitpunkt werden nicht zum steuerbaren Reingewinn gerechnet (§ 64 StG und Art. 66 DBG). Je nach Wohnsitz des Stifters bzw. Zuwendenden kann jedoch eine Erbschafts- oder Schenkungssteuerpflicht für das unentgeltlich auf die Stiftung übertragene Vermögen bestehen. Bei Wohnsitz des Zuwendenden im Kanton Zug ist unter anderem § 180 Abs. 3 StG zu beachten, wonach sich der Erbschafts- oder Schenkungssteuertarif nach Massgabe des Verwandtschaftsgrades zwischen dem Zuwendenden und dem Begünstigten richtet.
- Stiftungen sind im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht zum Beteiligungsabzug berechtigt (§ 67 Abs. 1 StG und Art. 69 DBG).

Die Besteuerung des Kapitals von Stiftungen richtet sich nach § 74 StG. Steuerbar ist das Reinvermögen der Stiftung, wobei die Vermögenswerte nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet werden (§ 74 mit sinngemäsem Verweis auf § 38 ff. StG). Die einfache Kapitalsteuer beträgt 0,5 ‰ des steuerbaren Kapitals. Bei Stiftungen ohne überwiegend kommerzielle Tätigkeit sind die ersten Fr. 80'000.– steuerfrei (§ 75 StG).

Stiftungen haben der Veranlagungsbehörde für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über sämtliche Leistungen an Begünstigte einzureichen (§ 129 Abs. 2 Bst. a StG und Art. 129 Abs. 1 Bst. a DBG).

43.2.2 Familienstiftungen

Familienstiftungen verfolgen den Zweck, Familienangehörigen bei der Erziehung oder Ausbildung der Kinder finanzielle Hilfe zu leisten, sie in Notlagen zu unterstützen, bei der Heirat auszustatten usw. (Art. 335 ZGB). Familienstiftungen können steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie die zivilrechtlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen. Dazu gehört auch, dass eine tatsächliche Ausscheidung eines Vermögens vom Stifter auf die Stiftung stattgefunden hat und dass sowohl Stifter als auch Begünstigter über das Stiftungsvermögen nicht mehr frei, sondern nur noch im Rahmen der Vermögenswidmung gemäss Stiftungsurkunde verfügen bzw. teilhaben können. Unterhaltstiftungen können in der Regel nicht anerkannt werden.

Zuwendungen an Begünstigte gelten nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen und können steuerlich nicht abgezogen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zuwendungen in der Stiftungsurkunde bzw. im Stiftungsreglement festgelegt sind oder nach freiem Ermessen des Stiftungsrats ausgerichtet werden.

Aus Sicht der Begünstigten können die erhaltenen Zuwendungen steuerlich in eine der drei folgenden

Kategorien fallen, wobei die konkrete steuerliche Beurteilung auf Grund der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen ist:

1. Steuerfreie Unterstützungsleistung: Soweit es sich um Beiträge für die Erziehung von Kindern und die Linderung von Notlagen handelt, liegen in der Regel steuerfreie Unterstützungsleistungen gemäss § 23 Bst. f StG vor. Solche Leistungen werden typischerweise periodisch ausgerichtet.
2. Schenkung: Grosse Zuwendungen im Sinne einer grösseren, einmaligen Ausstattung unterliegen der Schenkungssteuer gemäss § 174 StG. Beispiel: Die Einrichtung der Zahnarztpraxis der Tochter wird von der Familienstiftung, die vom Vater errichtet wurde, bezahlt. Die Höhe der Schenkungssteuer richtet sich in solchen Fällen ebenfalls nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Errichter der Stiftung und dem Begünstigten (§ 180 Abs. 3 StG).
3. Steuerbares Einkommen: Zuwendungen, die weder als steuerfreie Unterstützungsleistung noch als Schenkungen qualifizieren, unterliegen der Einkommenssteuer gemäss § 15 StG.